

+

Richtlinien der Universität Mannheim

gemäß Senatsbeschluss vom 5. März 2008

Im Rahmen der Zielvereinbarung zur familiengerechten Hochschule von 2006 werden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft empfohlen:

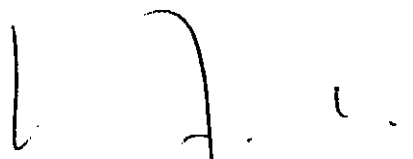
I. Zuständigkeit der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse

- 1) Die nachgewiesene Krankheit des Kindes (ärztliches Attest) wird bei Prüfungsrücktritt als Entschuldigungsgrund anerkannt.
- 2) Die Bearbeitungszeit für Diplom- und andere Abschlussarbeiten soll auf Antrag um bis zu 50% verlängert werden. Die Begründung „Betreuung eines Kindes“ wird anerkannt.

II. Zuständigkeit der Fakultäten, Institute und Lehrstühle

- 1) Bei der Anmeldung zu (Pflicht-) Veranstaltungen (z.B. Seminaren) werden Studierende mit Kind bevorzugt, damit sie ihre Vorlesungszeiten mit der zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung (Kinderhaus) abstimmen können.
- 2) Die nachgewiesene Krankheit des Kindes (ärztliches Attest) wird als Entschuldigungsgrund anerkannt beim Fehlen in Veranstaltungen über das „erlaubte“ Maß hinaus. Bei Fehlzeiten in Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die nachweislich in Zusammenhang mit dem Kind stehen, kann in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin eine Zusatzleistung erbracht werden. Der Erwerb des Leistungsnachweises soll hierdurch trotz der Fehlzeiten ermöglicht werden.
- 3) Die Abgabefristen für Hausarbeiten sollen auf Antrag um bis zu 50% verlängert werden, wenn gleichzeitig ein Kind betreut wird.
- 4) Kinder können in Ausnahmefällen in die Vorlesung/Seminare mitgebracht werden, bis eine sog. Notfallbetreuung an der Universität eingerichtet ist.
- 5) Pflichtpraktika stellen für Studierende mit Kind einen großen organisatorischen Aufwand dar. Ausnahmeregelungen, z.B. die Möglichkeit der Aufteilung der Praktika auf mehrere Zeiträume, sind zu gewähren. Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten erforderlich sind, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrags ein begründeter Antrag gem. einschlägiger Praktikumsordnung zur Genehmigung dieses Praktikums zu stellen. Die Betreuung eines Kindes wird hierbei als besonderer Grund anerkannt.

Mannheim, den 07. März 2008



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor

